



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2645

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 20.06.2019

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

29. Mai 2019

Mein Zeichen: 28403/2019

Information des Finanzausschusses über das Verwaltungsabkommen der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein für die Kooperation zur Boston Auswertelinfrastruktur (BAI)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses vom 15.12.2017 (Umdruck 19/357) wurde über die „Vorvereinbarung zur Kooperation zur Boston Auswertelinfrastruktur zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein“ informiert. Die Vorvereinbarung wurde im Vorgriff eines noch zu schließenden Verwaltungsabkommens geschlossen.

Nunmehr ist das „Verwaltungsabkommen zur Kooperation zum Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Bild- und Videoauswertenumgebung (Verwaltungsabkommen Boston Auswertelinfrastruktur - BAI)“ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Schleswig-Holstein sowie die dazu ergehende Durchführungsvereinbarung abschließend und zur Zeichnung bereit.

Mit diesem Schreiben möchte ich darüber informieren, dass der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration beabsichtigt, das Verwaltungsabkommen abzuschließen und

zu unterschreiben. Die Durchführungsvereinbarung wird durch den Leiter des Landeskriminalamtes unterschrieben. Kopien des Verwaltungsabkommens sowie der Durchführungsvereinbarung sind beigelegt.

Hintergrund:

Infolge des Attentates während des Boston-Marathons 2013 beauftragte die AG Kripo im April 2013 die Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (KEEU), Lösungsvorschläge für eine internetbasierte Upload-Lösung für große Bild- und Videodatenmengen zu erarbeiten. Das BKA entwickelte auf Basis der vorgelegten Lösungsvorschläge die sogenannte „Boston-Infrastruktur“. Diese Plattform ermöglicht den Upload großer Bild- und Videodatenmengen über das Internet.

In der 178. Tagung der AG Kripo am 10.03.2016 legte das BKA einen Vorschlag zur Einrichtung von Hinweisportalen für die Polizeien des Bundes und der Länder als Erweiterung der Boston-Infrastruktur vor und machte im Anschluss das Angebot, die technische Infrastruktur zu erweitern und den polizeilichen Bedarfsträgern in Deutschland gegen eine Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen. Die Boston-Infrastruktur des BKA ist ausschließlich ein Webportal zum Sammeln von Mediendateien, die vor einer weiteren Bearbeitung im Netz geprüft und gereinigt werden müssen. Die dauerhafte Speicherung und Auswertung der Bild- und Videodaten („Schmutzdaten“) obliegt dem jeweiligen anfordernden Bundesland.

Der professionelle, rechenzentrumsbasierte Betrieb einer Auswertumgebung mit performantem Datenanschluss an das BKA verursacht hohe Investitions- und Betriebskosten. Eine von mehreren Ländern getragene Kooperation mit einer gemeinsamen Auswertumgebung hat neben den taktischen Vorteilen im Einsatzfall (gegenseitige Unterstützung) auch massive finanzielle Vorteile.

Die LKA-Leiter der drei Bundesländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben im Rahmen eines Treffens am 27.01.2017 vereinbart, in Kooperation und mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung für das Webportal „Boston-Infrastruktur“ eine dezentrale beweissichere Auswertumgebung in den beteiligten Ländern aufzubauen und zu betreiben („Boston Auswertinfrastruktur (BAI)“).

Aufgrund der hohen Terrorgefahr sowie weiterer Einsatzszenarien eines Webportals für die Anlieferung von Bild- und Videomassendaten war es vereinbartes Ziel aller Kooperationspartner, schnellstmöglich eine funktionsfähige Umgebung nutzen zu können.

Daher wurde die Polizei Hamburg bereits durch die am 15.12.2017 unterzeichnete Vorvereinbarung beauftragt, im Rahmen eines Projektes und unter Einbindung der beteiligten Länderpolizeien Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg die BAI aufzubauen und anschließend zu betreiben. Die Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des Verwaltungsabkommens. Die Projektphase begann am 1. Januar 2018 und endet mit der Überführung in den Wirkbetrieb. Die entstehenden Kosten werden paritätisch zwischen den beteiligten Bundesländern getragen und mussten zwischenzeitlich nach oben auf den nachstehenden Betrag korrigiert werden.

Das Landeskriminalamt hat mit dem Bundeskriminalamt am 21.12.2017 eine entsprechende Rahmenvereinbarung (VS-nfD) über die Bereitstellung, Nutzung und Kostenverteilung einer zentralen IT-Anwendung zur Entgegennahme von Bild- und Videodaten über das Internet - Hinweisportale für die Länder – abgeschlossen und hiermit wie übrigen teilnehmenden Länder die Teilnahme an dem aufgebauten und betriebenen Webportal „Boston-Infrastruktur“ erklärt.

Für Schleswig-Holstein entstehen folgende Kosten (§ 4 der Anlage 2 „Durchführungsvereinbarung“):

2019	Investive Kosten	maximal 40.000 Euro
ab 2019	Betriebskosten	maximal 250.000 Euro/pro Jahr

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Vorvereinbarung und des Verwaltungsabkommens i. H. v. 300.000 Euro wurden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Haushaltsjahr 2018 aus dem Budget der Polizei in den Einzelplan 14 „Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Organisation“ übertragen und stehen dort 2019 und in den Folgejahren jährlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds

Anlagen:

- Beabsichtigtes Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Schleswig-Holstein
- Durchführungsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern
- Vorvereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein

Kooperation zum Aufbau und Betrieb einer
gemeinsamen Bild- und Video-
Auswerteumgebung

Verwaltungsabkommen

BOSTON AUSWERTEINFRASTRUKTUR



Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
vertreten durch den Polizeipräsidenten,

Post-Anschrift:
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

(nachfolgend Polizei HH)

und

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration,

Post-Anschrift:
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

(nachfolgend Polizei SH)

und

der Freien und Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, vertreten durch
den Polizeipräsidenten,

Post-Anschrift:
Direktion Kriminalpolizei - K 15
In der Vahr 76
28329 Bremen

(nachfolgend Polizei HB)

**wird nachstehendes Verwaltungsabkommen zur Kooperation zum Aufbau und
Betrieb einer gemeinsamen Bild- und Videoauswertenumgebung geschlossen.**

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Zweck des Abkommens.....	4
§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit	4
§ 3 Gremien und Stellen.....	5
§ 4 Lenkungsgruppe.....	5
§ 5 Fachgruppe	6
§ 6 Strukturen der Projekt- und Betriebsorganisation.....	6
§ 7 Finanzierung	6
§ 8 Beitritt.....	6
§ 9 Änderung der Vereinbarung	6
§ 10 Salvatorische Klausel.....	6
§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung	6

Präambel

Infolge des Attentates während des Boston-Marathons¹ beauftragte die AG Kripo im April 2013 die Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (KEEU), Lösungsvorschläge für eine internetbasierte Upload-Lösung für große Bild- und Videodatenmengen zu erarbeiten.

Das BKA entwickelte die sogenannte Boston-Infrastruktur, die auf Basis der vorgelegten Lösungsvorschläge erarbeitet wurde. Diese Plattform ermöglicht den Upload großer Bild- und Videodatenmengen über das Internet.

In der 178. Tagung der AG Kripo am 10.03.2016 legte das BKA einen Vorschlag zur Einrichtung von Hinweisportalen für die Polizeien des Bundes und der Länder als Erweiterung der Boston-Infrastruktur vor und machte im Anschluss das Angebot, die technische Infrastruktur zu erweitern und den polizeilichen Bedarfsträgern in Deutschland gegen eine Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Boston-Infrastruktur des BKA ist ausschließlich ein Webportal zum Sammeln von Mediendateien, die vor einer weiteren Bearbeitung im Netz geprüft und gereinigt werden müssen. Die dauerhafte Speicherung und Auswertung der Bild- und Videodaten („Schmutzdaten“) obliegt dem jeweiligen anfordernden Bundesland.

Der professionelle, rechenzentrumsbasierte Betrieb einer Auswertumgebung mit performantem Datenanschluss an das BKA verursacht hohe Investitions- und Betriebskosten.

Eine von mehreren Ländern getragene Kooperation mit einer gemeinsamen Auswertumgebung hat neben den taktischen Vorteilen im Einsatzfall (gegenseitige Unterstützung) auch massive finanzielle Vorteile.

Die Polizeien der Bundesländer Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg haben gemeinsam mit anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an dem vom BKA aufgebauten und betriebenen Webportal „Boston Infrastruktur“ erklärt.

Die LKA-Leiter der drei Bundesländer Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg haben darüber hinaus im Rahmen eines Treffens am 27.01.2017 vereinbart, in Kooperation und mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung für das Webportal „Boston Infrastruktur“ eine gemeinsame dezentrale beweissichere Auswertumgebung in den beteiligten Ländern aufzubauen und zu betreiben („Boston AuswertInfrastruktur (BAI)“).

Aufgrund der hohen Terrorgefahr, sowie weiterer Einsatzszenarien eines Webportals für die Anlieferung von Bild- und Videomassendaten ist es Wunsch aller Kooperationspartner so schnell wie möglich eine funktionsfähige Umgebung zur Verfügung zu stellen.

Die Polizei Hamburg – IT wurde beauftragt, im Rahmen eines Projektes und unter Einbindung der beteiligten Länderpolizeien Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg eine Bild- und Videoauswertumgebung aufzubauen (BAI) und anschließend zu betreiben. Hierbei sind insbesondere die Gefahren der „Schmutzdaten“ aus dem Internet zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen einer Kontamination entgegenzuwirken. Die Originaldaten sind unverfälscht abzuspeichern.

Inhaltlich soll eine Auswertumgebung bei Dataport aufgebaut und betrieben werden. Es erfolgt eine zentrale Anbindung an die „Boston Infrastruktur“ des BKA mit der Zielrichtung bei

¹ Am 15.04.2013 wurde ein terroristischer Anschlag auf den Boston-Marathon verübt. In Reaktion auf einen entsprechenden Aufruf stellte die Bevölkerung den Sicherheitsbehörden über 1 Millionen Bilder und 1000 Stunden Videomaterial zur Verfügung.

„Landeslagen“ und auch in der Alltagsorganisation der Länder diese zu unterstützen. Für den TE-Fall besteht gleichzeitig die Möglichkeit einer gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit.

Arbeitsabläufe und Prozesse der Auswertung sind in gemeinsamer Struktur zu entwickeln. Neben einer gemeinsamen Arbeitsumgebung sollen auch länderspezifische Mandanten geschaffen werden, die eine individuelle Nutzung der einzelnen Länder ermöglichen.

Das Projekt soll darüber hinaus Vorbereitungen einer länderübergreifenden Unterstützung im TE-Fall bzw. bei "Landeslagen" treffen.

Der Übergang in die Betriebsphase erfolgt schrittweise in folgenden Projekt-Phasen:

1. Phase: Erstellung der Infrastruktur
2. Phase: Anbindung und Datenübernahme aus dem Hinweisportal der Länder beim BKA
3. Phase: Daten-Import weiterer behördeninterner Beweismittel
4. Phase: Test und Optimierung

§ 1 Zweck des Abkommens

- (1) Das Verwaltungsabkommen BAI dient der Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur zur Bereitstellung von Bild- und Videodaten für Ermittlungszwecke.
- (2) Es schafft die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die koordinierte Datenbereitstellung über BAI und regelt den technischen Betrieb von BAI als gemeinsamer Infrastruktur.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

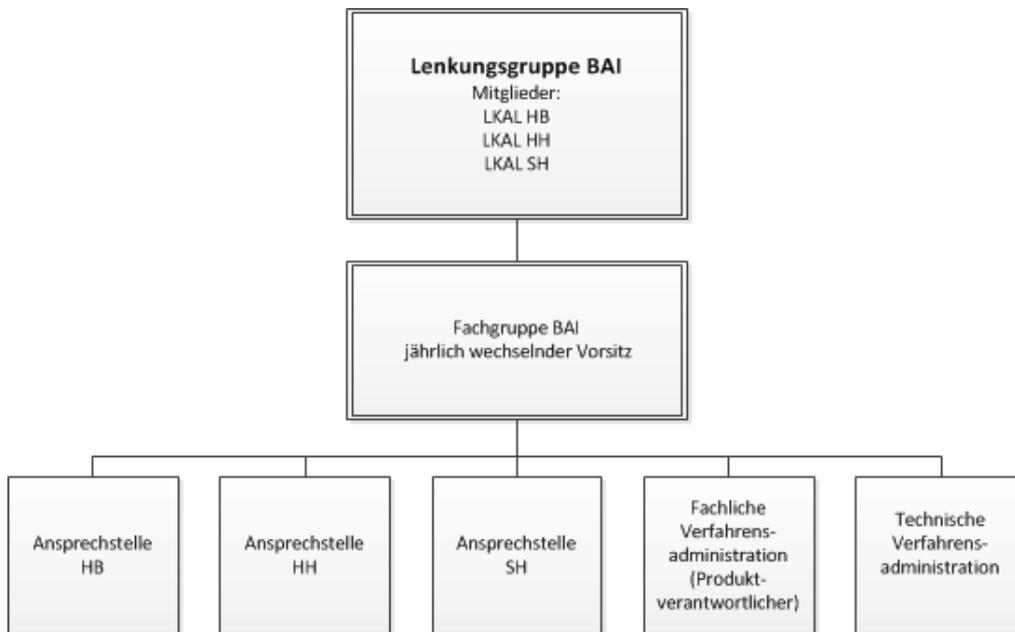
- (1) Die Polizei Hamburg projiziert den Aufbau des Verfahrens mit Unterstützung der Partnerländer und betreibt es anschließend im Rahmen ihrer IT-Linienorganisation.
- (2) Die Kooperationspartner verantworten gemeinschaftlich den Betrieb, die Pflege und Fortentwicklung von BAI als Kooperationsprodukt.
- (3) Die Polizei Hamburg tritt als Auftraggeber gegenüber den beteiligten Firmen auf und übernimmt die Produktverantwortung sowie die fachlichen und technischen administrativen Aufgaben von BAI für die Kooperation.
- (4) Die Kooperationspartner beteiligen sich an der bedarfsorientierten Weiterentwicklung von BAI, wirken bei übergreifenden Aufgaben mit und fördern in ihrem Bereich die Bekanntheit und Nutzung von BAI.
- (5) Das Verwaltungsabkommen ist zunächst auf drei Jahre ab Betriebsaufnahme begrenzt. Alle Verträge mit Firmen und weiteren Beteiligten sind – soweit möglich und notwendig - auf diese Laufzeit anzupassen. Zwei Jahre nach Betriebsaufnahme führt der Produktverantwortliche unter Beteiligung der Fachgruppe die Evaluation der BAI durch. Die Lenkungsgruppe entscheidet zeitgerecht zur Kündigungsfrist (6 Monate vor Ablauf der drei Jahre) über die Fortsetzung der Kooperation.
- (6) Einzelheiten der Ausführung dieses Verwaltungsabkommens regeln die Kooperationspartner in einer gesonderten Vereinbarung, nachfolgend als „Durchführungsvereinbarung“ bezeichnet.

§ 3 Gremien und Stellen

Neben der initialen Projektgruppe werden für den gemeinschaftlichen Betrieb, die Pflege und die Fortentwicklung von BAI im Sinne des § 2 Absatz 1 folgende Gremien und Stellen eingerichtet:

1. die Lenkungsgruppe,
2. die Fachgruppe,
3. die fachliche Verfahrensadministration,
4. die technische Verfahrensadministration,
5. die Ansprechstellen der Vereinbarungspartner.

Schaubild 1 (Betriebsphase)



§ 4 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe ist das zentrale Beschlussgremium der Kooperation und verantwortet die erfolgreiche Projektdurchführung und die Gesamtsteuerung des Regelbetriebs.
- (2) Die Lenkungsgruppe erklärt die Übernahme des Verfahrens in den Regelbetrieb.
- (3) Die Lenkungsgruppe fasst Beschlüsse, die die Kooperation betreffen und/oder monetäre Auswirkungen auf den Finanzierungsplan haben könnten.
- (4) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus den LKA-Leitern der Kooperationsländer bzw. aus einem vom ihm benannten entscheidungsbefugtem Vertreter zusammen.
- (5) Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe müssen einstimmig erfolgen.

§ 5 Fachgruppe

- (1) Der Fachgruppen-Vorsitz wechselt ab Inbetriebnahme jährlich zwischen den Kooperationspartnern, beginnend mit Schleswig-Holstein. Nach 1 Jahr übernimmt Bremen und nachfolgend Hamburg den Vorsitz der Fachgruppe.
- (2) Die Fachgruppe setzt sich aus Vertretern aller Kooperationsländer zusammen und wird durch den jeweiligen Fachgruppen-Vorsitzenden organisiert.

§ 6 Strukturen der Projekt- und Betriebsorganisation

Die weitere Ausgestaltung der an BAI beteiligten Stellen wird in der Durchführungsvereinbarung beschrieben.

§ 7 Finanzierung

Die Kosten für Investitionen und betriebliche Aufwände werden von den Kooperationsländern zu gleichen Teilen getragen.

§ 8 Beitritt

Sollten weitere Länder Interesse bekunden, sich an der Kooperation zu beteiligen, so entscheidet die Lenkungsgruppe über Zeitpunkt und Rahmenbedingungen des Beitritts.

§ 9 Änderung der Vereinbarung

Eine Änderung dieser Vereinbarung kann nur unter Beteiligung aller Kooperationspartner einstimmig in schriftlicher Form erfolgen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Verwaltungsabkommen als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Das Verwaltungsabkommen tritt zum Ersten des Folgemonats nach Unterschrift in Kraft und gilt mit Aufnahme der Betriebsphase für drei Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich durch die gesamte

Lenkungsgruppe gekündigt wird. Die Kündigung durch einen Kooperationspartner hat keine Auswirkung auf den Fortbestand des Abkommens.

Für die beteiligten Länder:

Freie und Hansestadt Hamburg:

Freie Hansestadt Bremen:

Land Schleswig-Holstein:

Kooperation zum Aufbau und Betrieb einer
gemeinsamen Bild- und Video-
Auswerteumgebung

Durchführungsvereinbarung

BOSTON AUSWERTEINFRASTRUKTUR



Aufgrund des § 2 (6) des Verwaltungsabkommens vom _____ schließen die Kooperationspartner die folgende Durchführungsvereinbarung:

§ 1 Betrieb

§ 1.1 First Level Support

Erster Ansprechpartner für Anwender ist der jeweilige „User HelpDesk“ im Land. Dieser steuert Störungen (Incidents) und Anfragen (Service Requests) ggf. weiter an den HelpDesk der Polizei Hamburg. Hier wird ein Vorgang im Servicemanagementtool erstellt und an den technischen Administrator weitergeleitet.

§ 1.2 Fachliche Verfahrensadministration - Produktverantwortlicher

Bis zur Freigabe des Verfahrens in den Betrieb übernimmt der Projektleiter die Aufgaben des Produktverantwortlichen sowie die Verantwortung für den technischen Betrieb.

Dem Produktverantwortlichen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategie und Grundsatz:
 - Koordinierung der beteiligten Partner und Förderung der Kooperation,
 - Ansprechpartner für die Fachgruppe,
 - Bearbeitung von Grundsatzfragen,
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Fachgruppe,
- Erarbeitung der Haushalts- und Finanzplanung, Vorbereitung der Entscheidung der Fachgruppe über die Mittelverwendung,
- Abrechnung der laufenden Kosten mit den beteiligten Ländern,
- Analyse der Nachfrage und Nutzung,
- Vorschläge zur bedarfsorientierten konzeptionellen Weiterentwicklung von BAI,
- Schnittstelle zu BKA (BI-Landesportal), Dienstleistern und Kooperationspartnern,
- Schnittstelle zum Polizeivollzug in allen Kooperationsländern
- Sicherstellung der Verpflichtungen bezüglich Datenschutz und IT-Sicherheit.

§ 1.3 Technische Verfahrensadministration

Dem technischen Administrator obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategie und Grundsatz
 - Entwicklung von Checklisten für den technischen Betrieb
 - Planung von technischen Erweiterungen und Verbesserungen
 - Marktbeobachtung technischer Innovationen
- Betrieb, Entwicklung, Pflege
 - Organisatorische Pflege/Redaktion der Datenkataloge und der übrigen Inhalte von BAI,
 - Changemanagement für BAI
 - Regelmäßige Funktionstests

- Operative Steuerung des technischen Dienstleisters
- Schnittstelle zum BKA (Boston Infrastruktur)
- Schnittstelle für technische Weiterentwicklungen
- Unterstützung (Second Level Support) für Anwender
- Teilnahme an länderspezifischen Übungen
- Planung, Durchführung, Koordination und Teilnahme an/von länderübergreifenden Übungen (mindestens 1 x pro Jahr)
- Unterstützung bei der Entwicklung von Schulungskonzepten
- Einweisungen für Multiplikatoren
- Aufgaben in einer BAO und bei AAO-Lagen:
 - Aufbau einer zentralen Unterstützung der Anwender
 - Schnittstelle zu Softwareherstellern und Dienstleister
 - Überwachung technischer Parameter und Systeme
 - Zusammenarbeit mit der Forensik
 - Unterstützung der Importfunktion
 - Anlegen weiterer Benutzerkennungen

§ 2 Ansprechstellen der Kooperationspartner

(1) Die Kooperationspartner richten Ansprechstellen für das Verfahren BAI ein.

(2) Den Ansprechstellen der Länder obliegen die folgenden Aufgaben:

- Strategie und Grundsatz
- Schnittstelle zum Polizeivollzug
- Definition von Nutzeranforderungen aus den Ländern
- Betrieb
- Planung, Durchführung, Koordination und Teilnahme an/von länderspezifischen Übungen
- Teilnahme an länderübergreifenden Übungen
- Mitarbeit in der Fachgruppe
- Überwachung der länderspezifischen Abrechnung und Kosten
- Beratung des jeweiligen Ländervertreeters

(3) Aufgaben in einer BAO bzw. bei AAO-Lagen:

- Schnittstelle zu Kooperationsländern (Unterstützung)
- Koordination der eingesetzten Kräfte

§ 3 Datenschutz

Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln (siehe auch § 2 Abs.3), ist bei der Polizei Hamburg ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Zwischen dem Verfahrensbetreiber (Hamburg) und den weiteren Kooperationspartnern werden Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen.

Der Betreiber erstellt eine Verfahrensbeschreibung und stellt sie den Kooperationspartnern zur Verfügung.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Regelung umfasst die investiven Kosten während der Projektphase zum Aufbau der Auswertumgebung sowie die anschließenden Aufwandskosten der Betriebsphase. Mit dem derzeit verabredeten Umfang ist eine Basiskonfiguration (inkl. Versionsupdates) vereinbart und finanziell geklärt. Erweiterungen, wie z.B. Automatisierungstools zur Auswertung (Gesichts-, Muster-, Kennzeichenerkennung) und zusätzliche Importmöglichkeiten vom Arbeitsplatz, sind nach Betriebsbeginn zu prüfen und ggf. gemeinsam zu realisieren.
- (2) Kosten ab 2019
Die restlichen Einmal- und Investivaufwände betragen für jeden Kooperationspartner im Jahr 2019 maximal **40.000,- EUR**.
Die Betriebskosten betragen für jeden Kooperationspartner maximal **250.000,- EUR** pro Jahr.
- (3) Ein jährlicher Finanzplan ist durch den Produktverantwortlichen den Kooperationspartnern beginnend ab 2019 für das Folgejahr jeweils zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen.
- (4) Im Falle des Beitritts weiterer Kooperationspartner sind die Kostenaufteilungen gemäß der vorstehenden Absätze 2 und 3 neu zu kalkulieren.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.
- (6) Die Polizei Hamburg nimmt die Abrechnung der Kosten gegenüber den Kooperationspartnern vor. Hierfür werden den Kooperationspartnern eine Rechnung und ggf. die entsprechenden Leistungsnachweise zur Verfügung gestellt. Die Kooperationspartner nehmen die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen vor.
- (7) Sonstige Kosten finden keine Berücksichtigung.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Die Polizei Hamburg übernimmt für die Kooperation die Verantwortung für den Betrieb der Anwendung, die Abwicklung der Projekt- und Betriebskosten sowie das Controlling. Sie tritt gegenüber den beteiligten Firmen und Dienstleistern als alleiniger Auftraggeber auf.
- (2) Für die fachliche und technische Administration werden aus den Kooperationsmitteln zwei E11-Stellen (TV-L) finanziert und für die Dauer der Kooperation in der Organisation IT der Polizei Hamburg angebunden. Eine mögliche Anschlussverwendung bei Beendigung der Kooperation wird durch die Polizei Hamburg eigenständig gelöst.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der

Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen, Laufzeit und Kündigung dieser Vereinbarung richten sich nach § 10 des Verwaltungsabkommens.

Für die beteiligten Länder

Freie- und Hansestadt Hamburg:

Freie Hansestadt Bremen:

Land Schleswig Holstein:

Kooperation zur Boston Auswertelinfrastruktur

**Vorvereinbarung
zwischen**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres und Sport - Polizei -,
Carl-Cohn-Straße 39,
22297 Hamburg**

und

**dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch**

**die Leiterin der Polizeiabteilung
des Ministeriums für Inneres, Ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein,
Frau Dr. Silke Detering,
Düsternbrooker Weg 92,
24105 Kiel**

Präambel

Die Polizeien der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg haben gemeinsam mit anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an dem vom BKA aufgebauten und betriebenen Webportal „Boston Infrastruktur“ erklärt. Dieses Webportal dient der Entgegennahme von Bild- und Videodaten über das Internet, um diese schnellstmöglich den zuständigen Stellen der Polizeien in Bund und Ländern zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Vorvereinbarung zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein

Die LKA-Leiter der drei Bundesländer Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg haben darüber hinaus im Rahmen eines Treffens am 27.01.2017 vereinbart, in Kooperation und mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung für das Webportal „Boston Infrastruktur“ eine dezentrale beweissichere Auswertumgebung in den beteiligten Ländern aufzubauen und zu betreiben („Boston Auswertinfrastruktur (BAI)“).

Die Polizei Hamburg – IT wird beauftragt, im Rahmen eines Projekts und unter Einbindung der beteiligten Länderpolizeien Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg eine Bild- und Videoauswertumgebung aufzubauen (BAI) und anschließend zu betreiben. Hierbei sind insbesondere die Gefahren der „Schmutzdaten“ aus dem Internet zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen einer Kontamination entgegenzuwirken. Die Originaldaten sind unverfälscht abzuspeichern.

Diese Vorvereinbarung trifft vor Abschluss eines umfassenden und abschließenden Verwaltungsabkommens Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die im Rahmen des Projektes entstehen.

Die Projektphase beginnt mit Unterzeichnung der Vorvereinbarung. Nach Abschluss des Projektes wird die BAI in den Wirkbetrieb überführt.

Aufgrund der hohen Terrorgefahr, sowie weiterer Einsatzszenarien eines Webportals für die Anlieferung von Bild- und Videomassendaten ist es Wunsch aller Kooperationspartner so schnell wie möglich eine funktionsfähige Umgebung zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen deshalb der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

Inhaltlich soll eine Auswertumgebung auf Basis der bisher in Hamburg genutzten Software „Fotoware“ bei Dataport aufgebaut und betrieben werden. Es erfolgt eine zentrale Anbindung an die „Boston Infrastruktur“ des BKA mit der Zielrichtung bei „Landeslagen“ und auch in der Alltagsorganisation der Länder diese zu unterstützen. Für den TE-Fall besteht gleichzeitig die Möglichkeit einer gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit.

Arbeitsabläufe und Prozesse der Auswertung sind in gemeinsamer Struktur zu entwickeln. Neben einer gemeinsamen Arbeitsumgebung sollen auch länderspezifische Mandanten geschaffen werden, die eine individuelle Nutzung der einzelnen Länder ermöglichen.

Das Projekt soll darüber hinaus Vorbereitungen einer länderübergreifenden Unterstützung im TE-Fall bzw. bei "Landeslagen" treffen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Land Schleswig Holstein (Auftraggeber) beauftragt die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport – Polizei -, Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg (Auftragnehmer), mit der Bereitstellung und dem Betrieb einer Infrastruktur zur Auswertung von Bild- und Videodateien, sowie den damit verbundenen Beratungsleistungen, Konzeption und Projektierung, sowie der Beschaffung, Pflege und Support für die Software.

(2) Im Rahmen des Projekts und des Betriebes schließt der Auftragnehmer Verträge mit dem zentralen IT-Dienstleister der FHH (Dataport). Die vergaberechtliche Verantwortung liegt daher beim Auftragnehmer.

(3) Betriebsumgebung

Zur Bereitstellung der BAI-Betriebsumgebung, für die sicherheitstechnische Überprüfung und die Weiterverarbeitung von Daten aus dem Hinweisportal des BKA wird eine Konfiguration durch Dataport aufgebaut und betrieben.

Der Auftragnehmer hat dazu einen Vorvertrag mit Dataport geschlossen.

(4) Sicherheitstechnische Überprüfung

Für die sicherheitstechnische Überprüfung der Dateien soll eine Software der Fa. it-Watch eingesetzt werden. Diese Software wurde vom IT-Dienstleister der FHH im Zuge eines Vergabeverfahrens beschafft. Diese Software wird im Umfeld von Bundesbehörden und Diensten im Sicherheitsumfeld eingesetzt und ist speziell auf die Bedürfnisse der BAI angepasst. Im Rahmen von Consultingleistungen soll die Software in das Gesamtsystem integriert werden. Für die Betriebsphase soll eine Pflege- und Servicevereinbarung geschlossen werden.

(5) Fotoware

Die Fa. Xenario ist in Deutschland Distributor und einziger Platin-Partner des Softwareherstellers Fotoware. Xenario hat die Fotowareumgebung der Polizei Hamburg aufgebaut und betreut diese seit vielen Jahren.

Die BAI-Umgebung soll auf Basis der bestehenden Konfiguration aufgebaut werden, wofür das Knowhow der Fa. Xenario benötigt wird.

Es wird für die Projektphase ein entsprechender Consultingvertrag und für die Betriebsphase ein Pflege- und Supportvertrag geschlossen.

Die notwendigen Softwarelizenzen werden gekauft bzw. gemietet und werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder zur eigenen Nutzung verteilt.

(6) Der Projektstart erfolgt nach Unterzeichnung der Vorvereinbarung.

(7) Der Auftraggeber wirkt an den fachlichen, technischen und sicherheitstechnischen Diskussionen und Entscheidungen mit.

§ 2 Erstattung von Leistungen

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die die beteiligten Firmen bis zum Wirksamwerden des beabsichtigten/abzuschließenden Verwaltungsabkommens für das in § 1 Abs. (1) genannte Vorhaben erbringen, nach Rechnungsstellung ent-

Vorvereinbarung zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein

sprechend der paritätischen Aufteilung der Kooperationspartner zu vergüten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsverhandlungen scheitern.

- (2) Festkosten (für die gesamte Kooperation – Anteil Schleswig Holstein jeweils ein Drittel)

Festkosten 2017

Die einmaligen Kosten (Investiv) betragen max. 185.000,- EUR.

Die Betriebskosten im Jahr 2017 betragen max. 130.000,- EUR

Festkosten ab 2018

Die einmaligen Kosten (Investiv 2018) betragen max. 195.000,- EUR.

Die Betriebskosten betragen max. 704.000,- EUR

Die Rechnungsstellung für Personalleistungen (in den Betriebskosten enthalten) erfolgt monatlich gemäß Leistungsnachweis. Die Rechnungsstellung für die weiteren Betriebskosten erfolgt quartalsweise.

- (3) Eine Rechnungsstellung an das Land Schleswig-Holstein erfolgt ausschließlich durch die Polizei Hamburg, d.h. die Polizei Hamburg muss eine etwaige Rechnungsstellung durch einen Dritten immer in eine eigene Rechnung an das Land Schleswig-Holstein stellen.
- (4) Die Rechnungsanschrift lautet:
Zentrales IT Management , Postfach 7151 in 24171 Kiel
Referenz: ITM 2485030000

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden Verwaltungsabkommens.

Hamburg, den 19.12.2017



Unterschrift Hamburg

Kiel, den 15.12.2017



Unterschrift Schleswig-Holstein